

FÖRDERBEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERNAHME VON BETEILIGUNGEN DURCH DIE NÖ BÜRGSCHAFTEN UND BETEILIGUNGEN GMBH

Im Rahmen des Niederösterreichischen Beteiligungsmodells (kurz „NÖ Beteiligungsmodell“) fördert die NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH (kurz „NÖBEG“) niederösterreichische Unternehmen durch Zurverfügungstellung von Beteiligungskapital in Form von stillen Beteiligungen.

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese Förderbedingungen für die Übernahme von Beteiligungen durch die NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH (kurz „Förderbedingungen“) regeln allgemeine bzw. besondere Förderbedingungen für die Übernahme von Beteiligungen der NÖBEG auf Basis der Allgemeinen Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie (kurz „Allgemeine Richtlinie“) und des NÖBEG-Förderprogrammes.

2. ZIELGRUPPE

2.1. Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft inklusive Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die ihre Betriebsstätte, ihren Sitz oder ihre Lage in Niederösterreich haben oder errichten (kurz „NÖ Unternehmen“ oder „Beteiligungsnehmer“).

2.2. Sind Errichter und Betreiber nicht ident, wird eine Investition nur dann gefördert, wenn zwischen beiden eine überwiegende gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht, beziehungsweise bei Vorhaben im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltigen wirtschaftlichen Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.

3. FÖRDERUNGEN IM RAHMEN DES NÖ BETEILIGUNGSMODELLS

3.1. Die NÖBEG stellt im Rahmen des NÖ Beteiligungsmodells NÖ Unternehmen Beteiligungskapital mit geförderten Konditionen für folgende Zwecke zur Verfügung:

a. Investitionen (kurz „Beteiligung-Investition“)

Das Beteiligungskapital wird für Investitionsprojekte im Rahmen von ausgewählten Strukturverbesserungsmaßnahmen, Betriebsgrößenoptimierungen, Betriebsgründungen und Betriebsverlagerungen/Standortwechsel zur Verfügung gestellt.

Für NÖ Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft gelten außerdem Investitionen in die Entwicklung eines eigenständigen, profilierten Angebots und saisonverlängernde Maßnahmen als Schwerpunkte.

Die Beteiligung-Investition wird auf Basis der Vorgaben gemäß AGVO 14 bzw. AGVO 17 oder DeM-VO gewährt.

b. Unternehmensfinanzierungen (kurz „Beteiligung-Unternehmensfinanzierung“)

Die Beteiligungsmittel sind für Unternehmensfinanzierungen zu verwenden. Diese umfassen aktivierbare Investitionen, Working Capital und Aufwendungen inkl. organisatorischer Maßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit folgenden Schwerpunkten:

- Vorbereitung und Absicherung von Unternehmenswachstum
- Erschließung, Verbreiterung und Absicherung der Marktposition
- Produkt-, Dienstleistungs- und Prozessinnovation inkl. Digitalisierungsmaßnahmen
- Betriebsübernahmen inkl. Anteilserwerb an NÖ Unternehmen
- Schaffung einer nachhaltigen Finanzierungsstruktur, u.a. langfristige Ausfinanzierung

Die Beteiligung-Unternehmensfinanzierung wird auf Basis der Vorgaben gemäß DeM-VO gewährt.

3.2. Das jeweilige Beteiligungskapital wird durch Aufnahme eines Kredites durch die NÖBEG als Kreditnehmerin bei einem Kreditinstitut des Beteiligungsnehmers refinanziert, wobei das Land Niederösterreich (kurz „Land NÖ“) einen Teil der anfallenden Refinanzierungszinsen und Kosten trägt. Zusätzlich übernimmt das Land NÖ die Bürgschaft zur Besicherung dieses Refinanzierungskredites gegenüber der NÖBEG für 80% des im Einzelfall eingesetzten Beteiligungskapitals sowie für 100% der betreffenden Refinanzierungszinsen und Kosten (bis zur ersten Zahlung aus der Inanspruchnahme der Bürgschaft). Darüber hinaus übernimmt das refinanzierende Kreditinstitut eine Garantie gegenüber der NÖBEG für 20 % der Ansprüche der NÖBEG aus dem Beteiligungsvertrag mit dem jeweiligen Beteiligungsnehmer (kurz „Beteiligungsvertrag“).

4. ART, HÖHE UND LAUFZEIT DER BETEILIGUNG

4.1. Das geförderte Beteiligungskapital wird in Form einer echten stillen Beteiligung nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) über die stille Gesellschaft und den Bestimmungen des Beteiligungsvertrags zur Verfügung gestellt.

4.2. Die Höhe der Beteiligung liegt im Einzelfall zwischen EUR 100.000,00 und EUR 1.500.000,00.

4.3. Sofern die Höhe der Beteiligung EUR 500.000,00 nicht überschreitet („Beteiligung KOMPAKT“), kann ein vereinfachtes Prüfverfahren und eine vereinfachte Vertragsgestaltung zur Anwendung kommen.

4.4. Die Laufzeit der Beteiligung wird individuell vereinbart und beträgt bis zu 15 Jahre.

4.5. Beteiligung-Investition für Gewerbe

- Die Höhe der Beteiligung beträgt bis zu 50% der förderbaren Projektkosten.
- Ein dem Charakter und dem Risiko des Projekts angemessener Eigenmittelanteil an den Projektkosten ist beizubringen.

4.6. Beteiligung-Investition für Tourismus

- Die Höhe der Beteiligung beträgt bis zu 30% der förderbaren Projektkosten.
- Ein dem Charakter und dem Risiko des Projekts angemessener Eigenmittelanteil an den Projektkosten ist beizubringen, der mindestens 10% der Gesamtprojektkosten zu betragen hat.

4.7. Beteiligung-Unternehmensfinanzierung

- Ein dem Charakter und dem Risiko der Finanzierung angemessener Eigenmittelanteil ist beizubringen.

5. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ÜBERNAHME EINER BETEILIGUNG

5.1. Das NÖ Unternehmen muss über die für seine Geschäftstätigkeit und für das Vorhaben erforderlichen rechtlichen Bewilligungen (z.B. gewerbebehördliche Genehmigung) verfügen bzw. es muss zumindest begründete Aussicht bestehen, diese zu erlangen.

5.2. Als Voraussetzungen für die Übernahme einer Beteiligung im Rahmen dieser Förderbedingungen gelten:

- wirtschaftliche Sinnhaftigkeit,
- klare strategische Zielsetzung,
- Sicherstellung der Ausfinanzierung des Projekts und
- plausible Darstellung der ordnungsgemäßen Mittelrückführung.

5.3. Die Beteiligungsübernahme der NÖBEG kann von der Erfüllung von Auflagen, Bedingungen und sonstigen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

5.4. Jedenfalls zu berücksichtigen sind die anzuwendenden Einschränkungen der unter Punkt 12. genannten Grundlagen und Vorschriften.

6. KONDITIONEN DER BETEILIGUNG

6.1. An die NÖBEG sind nachfolgende Entgelte zu entrichten:

6.1.1. Festvergütung

a. Beteiligung-Investition

Als Festvergütung wird der Index zuzüglich eines Aufschlages von max. 1% festgelegt. Die zum Bewilligungszeitpunkt errechnete Festvergütung kann für eine bestimmte Laufzeit fixiert werden.

Der Index kann um folgende Abschläge reduziert werden:

- im Regionalfördergebiet: max. 4%
- außerhalb des Regionalfördergebiets: max. 2 %

b. Beteiligung-Unternehmensfinanzierung

Als Festvergütung wird der Index zuzüglich eines Aufschlages von max. 5% festgelegt.

c. Index

Der Index zur Berechnung der Festvergütung für die gesamte Beteiligungslaufzeit ist der jeweils gültige, auf Achtel-Prozentpunkte aufgerundete 3-Monats-EURIBOR. Sollte der Index gemäß Punkt 6.1.1. lit a. und lit b. nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle ein vergleichbarer bzw. von der Österreichischen Nationalbank oder der Europäischen Zentralbank empfohlener Wert.

Die Anpassung erfolgt jeweils zum Quartalsende mit Wirksamkeit für das darauffolgende Quartal. Für den Fall, dass der Index einen Wert kleiner gleich "Null" ergibt, wird dieser mit "Null" festgelegt.

6.1.2. Gewinnbeteiligung und Risikoprovision

Es kann eine Gewinnbeteiligung von maximal 5% in Abhängigkeit von der Ertragslage sowie eine Risikoprovision in Abhängigkeit von der Risikolage vertraglich vereinbart werden.

Die Risikoprovision ist hinsichtlich der Beteiligung-Investition mit maximal 1,25% und der Beteiligung-Unternehmensfinanzierung mit maximal 2% des aushaftenden Beteiligungskapitals begrenzt.

6.1.3. Bearbeitungsgebühr

Für die Bearbeitung des Beteiligungsvertrages ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von bis zu 1,5% des Beteiligungskapitals zu entrichten, die unabhängig vom Zustandekommen der Beteiligung zur Verrechnung kommen kann.

Darüber hinaus ist für die laufende Betreuung nach Maßgabe der Bestimmungen des Beteiligungsvertrages eine jährliche Bearbeitungsgebühr bis zu 1,5% des aushaftenden Beteiligungskapitals zu entrichten.

6.1.4. Sonstiges

Alle mit dem Erwerb, der Innehabung und der Beendigung der Beteiligung verbundenen Kosten, Gebühren und Spesen jeder Art trägt das NÖ Unternehmen. Für den Eintritt bestimmter Umstände können zusätzliche Prämien und Kostenverrechnungen im Beteiligungsvertrag vereinbart werden. Dies betrifft im Besonderen die vorzeitige Rückführung/Abschichtung des Beteiligungskapitals.

6.1.5. Die aktuelle Fassung des Konditionenblattes ist auf der Website der NÖBEG unter: www.noebeg.at/downloads (Konditionenblatt) abrufbar. Die für die jeweilige Beteiligung geltenden Konditionen und Fälligkeiten der an die NÖBEG zu leistenden Zahlungen werden im Beteiligungsvertrag von der NÖBEG festgelegt.

7. ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN

7.1. Antragstellung

7.1.1. Das NÖ Unternehmen reicht den Antrag auf Beteiligungsübernahme auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular samt den darin vorgesehenen erforderlichen Unterlagen bei der NÖBEG oder dem Land NÖ ein. Bereitgestellte elektronische Systeme sollen vorzugsweise verwendet werden. Die NÖBEG und das Land NÖ sind diesfalls berechtigt, den Antrag zu bearbeiten oder an das im Antrag bezeichnete Kreditinstitut weiterzuleiten. Mit der Antragstellung ist das Kreditinstitut zur Auskunftserteilung an die NÖBEG zu ermächtigen.

7.1.2. Sofern die beihilferechtliche Rechtsgrundlage dies vorsieht, ist der schriftliche Förderantrag zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wurde.

7.1.3. Mit der Antragstellung nimmt das NÖ Unternehmen die Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinie, des NÖBEG-Förderprogrammes und dieser Förderbedingungen an, erteilt seine Zustimmung bzw. Ermächtigung zu den jeweils darin enthaltenen Bestimmungen und bestätigt, dass keiner der definierten Ausschließungsgründe vorliegt.

7.1.4. Das NÖ Unternehmen hat sicherzustellen, dass die Angaben im Förderantrag richtig, vollständig und aktuell sind. Ab Antragstellung hat das NÖ Unternehmen der NÖBEG alle wesentlichen Änderungen von Angaben im Förderantrag unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die NÖBEG über laufende Entwicklungen informiert zu halten.

7.1.5. Ist das Kreditinstitut zur Gewährung eines Refinanzierungskredites an die NÖBEG für das Beteiligungskapital bereit, so ergänzt es den Antrag mit seiner Promesse.

7.2. Verfahren

7.2.1. Die NÖBEG prüft die Erfüllung der Voraussetzungen für die Übernahme der Beteiligung und kann dazu weitere Auskünfte einholen. Werden die erforderlichen Unterlagen und weitere Auskünfte nicht innerhalb von 3 Monaten nach Anforderung vorgelegt bzw. erteilt, ist die NÖBEG berechtigt, den Antrag ohne weitere Angabe von Gründen außer Evidenz zu nehmen.

7.2.2. Im Falle einer positiven Entscheidung kann zwischen der NÖBEG und dem NÖ Unternehmen ein aufschiebend bedingter Beteiligungsvertrag abgeschlossen werden.

7.2.3. Zwischen der NÖBEG und dem Kreditinstitut wird der Refinanzierungskreditvertrag mit 20%iger Garantie des Kreditinstitutes abgeschlossen. Parallel zu diesem wird die Bürgschaft des Landes NÖ für 80% des Refinanzierungskredites und 100% der Refinanzierungszinsen und Kosten eingeholt.

7.2.4. Die Zuzählung bzw. Teilzuzählung des Beteiligungskapitals an das NÖ Unternehmen erfolgt nach Abschluss sämtlicher Verträge, nach Eintritt der aufschiebenden Bedingungen und nach Erfüllung der definierten Zuzählungsvoraussetzungen.

7.2.5. Im Falle einer Ablehnung des Förderantrages wird das jeweilige NÖ Unternehmen informiert.

7.2.6. Ein Anspruch auf Übernahme der Beteiligung durch die NÖBEG besteht – auch bei Erfüllung der Grundlagen und Vorschriften gemäß Punkt 12. – nicht. Die NÖBEG kann die Auflagen, Bedingungen und sonstige Voraussetzungen ändern, wenn vor Abschluss des Beteiligungsvertrages Umstände auftreten, die darauf schließen lassen, dass die Voraussetzungen für die Beteiligungsübernahme nicht oder nicht mehr zur Gänze gegeben sind.

7.2.7. Weder bei Ablehnung des Förderantrages, noch bei positiver Entscheidung besteht ein Anspruch des NÖ Unternehmens auf Ausfolgung oder Darlegung der Entscheidungsgrundlagen und Beurteilungskriterien durch die NÖBEG oder von der NÖBEG damit betrauten Personen/Institutionen, ebenso nicht auf Unterlagen, die der NÖBEG von Dritten übergeben wurden.

8. BETEILIGUNGSVERTRAG

8.1. Im Beteiligungsvertrag werden mit dem NÖ Unternehmen die Details der Beteiligung, insbesondere Zuzählungsvoraussetzungen und Auflagen/Bedingungen sowie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles die Informations- und Kontrollrechte der NÖBEG und die Informationspflichten und Zusicherungen des NÖ Unternehmens gegenüber der NÖBEG vereinbart. Aus der Ausübung der von der NÖBEG im Beteiligungsvertrag eingeräumten Rechte trifft die NÖBEG keine Haftung gegenüber dem Unternehmen oder Dritten.

8.2. Entsprechend der Refinanzierung und Besicherung der Beteiligung durch Dritte ist die NÖBEG zur Weitergabe der ihr zur Verfügung gestellten Informationen an risikotragende Dritte berechtigt und verpflichtet.

8.3. Die Dauer der Beteiligung wird individuell mit dem NÖ Unternehmen vereinbart. Das NÖ Unternehmen und die NÖBEG können im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen die Beteiligung vorzeitig kündigen.

9. DURCHFÜHRUNG DES GEFÖRDERTEN VORHABENS

9.1. Die Durchführung des Vorhabens ist vereinbarungs- und ordnungsgemäß vorzunehmen, vereinbarte Termine und Fristen sind einzuhalten und festgelegte Auflagen, Bedingungen und Voraussetzungen sind zu erfüllen.

9.2. Sollten bei der Umsetzung des Vorhabens Verzögerungen auftreten, welche die Einhaltung der vereinbarten Termine und Fristen unmöglich machen, so sind die relevanten Umstände unverzüglich der NÖBEG schriftlich mitzuteilen.

9.3. Die förderbaren Kosten des Vorhabens sind durch entsprechende schriftliche Unterlagen zu belegen, wobei diese klar, spezifisch und aktuell sein müssen, soweit dies in einer mit NÖBEG getroffenen Vereinbarung unter Berücksichtigung der anwendbaren beihilferechtlichen bzw. sonstigen einschlägigen Grundlagen nicht abweichend festgelegt ist. Nicht vereinbarungs- und ordnungsgemäße Abrechnungen können zu Kürzungen (auch auf Null) führen.

9.4. Bei Unterschreitung der bewilligten Kosten kann die Beteiligung-Investition für Gewerbe bis zu 60% und die Beteiligungen-Investition für Tourismus bis zu 40% der abgerechneten Kosten betragen, wenn die europa-/beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen eingehalten sind.

9.5. Das NÖ Unternehmen verpflichtet sich, vertraglich vereinbarte Berichte, etwa Fortschrittsberichte über den Verlauf des Vorhabens, zu erstatten, und der NÖBEG jederzeit über Aufforderung Informationen (inkl. Nacherhebung von Informationen zu programmbezogenen Indikatoren, bspw. Umweltrelevanz, Gleichbehandlungsrelevanz) zur Verfügung zu stellen.

10. SONDERBESTIMMUNGEN

10.1. BETEILIGUNG-INVESTITION

10.1.1. Förderbare Kosten

- a. Förderbar sind grundsätzlich sowohl materielle als auch immaterielle Kosten im Rahmen von Investitionen des jeweiligen Vorhabens.
- b. Bei großen Unternehmen werden die Kosten immaterieller Vermögenswerte nur bis zu einer Obergrenze von 50% der gesamten förderbaren Kosten berücksichtigt.

10.1.2. Bestimmungen gemäß AGVO 14

- a. Regionale Investitionsbeihilfen sind Regionalbeihilfen für Erstinvestitionen bzw. Erstinvestitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit. Diese werden in Fördergebieten gewährt.
- b. Regionalbeihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlenbergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und für damit verbundene Infrastrukturen sowie für die Erzeugung und Verteilung von Energie und für Energieinfrastrukturen sind ausgeschlossen.
- c. Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens fünf Jahre – bei KMU mindestens drei Jahre – nach Abschluss der Investition erhalten bleiben.
- d. Die Förderwerber müssen entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25 % der förderfähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.
- e. Außer bei KMU oder im Falle des Erwerbs einer Betriebsstätte müssen die erworbenen Vermögenswerte neu sein. Über Leasing finanzierte Kosten sind nur dann förderbar, wenn die Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass die Förderwerber den Vermögenswert zum Laufzeitende erwerben.
- f. Bei großen Unternehmen können nur für Erstinvestitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit in dem Fördergebiet Förderungen gewährt werden.
- g. Bei gewährten Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderbaren Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Bei Förderungen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderbaren Kosten mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die verwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

10.2. BETEILIGUNG-UNTERNEHMENSFINANZIERUNG

Zur besonderen Berücksichtigung der Bedürfnisse von technologieorientierten und/oder innovativen NÖ Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in der Start-/Frühphase gelten folgende Regelungen:

- a) Antragsberechtigt sind technologieorientierte und/oder innovative NÖ Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in der Start-/Frühphase mit erfolgversprechenden Produkten/Technologien/Dienstleistungen und Wachstumsaussichten, die der Definition von KMU der Europäischen Kommission entsprechen
- b) Die Höhe der Beteiligung liegt im Einzelfall zwischen EUR 100.000,00 und EUR 400.000,00
- c) Ein dem Charakter und dem besonders für die Start-/Frühphase typischen Risiko der Finanzierung angemessener Anteil an Eigenmitteln und/oder Risikokapital ist beizubringen
- d) Zusätzliche besondere Voraussetzungen
 - Markteinführung ist im Gange und erste Umsätze sind erzielt
 - Marktchancen längerfristig konkurrenzfähiger Produkte, Leistungen oder Verfahren sind gegeben
 - Inanspruchnahme von Beratungsleistungen erfolgt, sofern als erforderlich erachtet

Vorstehende Regelungen sind als Konkretisierung der Förderbedingungen zu verstehen, deren Bedingungen zu erfüllen sind, sofern diese speziellen Regelungen nicht ausdrücklich anderes vorsehen.

11. INFORMATIONEN, AUSKÜNFTE, BERICHTE, KONTROLLE UND EVALUIERUNG, PUBLIZITÄT

11.1. Das NÖ Unternehmen stimmt zu und ermächtigt

- a. die NÖBEG sowie deren jeweilige Organe und Mitarbeiter und von dieser Beauftragte die zur Bearbeitung des Förderaktes erforderlichen Daten und Auskünfte einzuholen und diese für diese Zwecke zu verarbeiten;
- b. die involvierten Kreditinstitute, Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater, der NÖBEG sachdienliche Auskünfte zu erteilen und entbindet insoweit die Genannten von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber der NÖBEG sowie deren jeweiligen Organe und Mitarbeiter und von dieser Beauftragte.

11.2. Das NÖ Unternehmen verpflichtet sich, (i) der NÖBEG, (ii) dem Land NÖ, dem FONDS und sonstigen involvierten Förderstellen, (iii) dem Rechnungshof des Landes NÖ, (iv) dem Rechnungshof der Republik Österreich sowie (v) dem Europäischen Rechnungshof, (vi) anderen Kontrollorganen des Landes NÖ, (vii) der Republik Österreich, (viii) den zuständigen Landesstellen und Bundesressorts, (ix) den beteiligten österreichischen Programmbehörden (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, zwischengeschaltete verwaltende Stellen („ZWIST“), Prüfbehörde) und (x) den Organen der EU bzw. EU-FONDS – bzw. den jeweiligen Organen, Mitarbeitern und Beauftragten der Genannten – zu Evaluierungs- und Kontrollzwecken sowie für statistische Auswertungen jederzeit Auskünfte (einschließlich vollständiger Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen und diesen jederzeit über deren Aufforderung Informationen für allgemeine Berichte zur Verfügung zu stellen.

11.3. Weiters hat das NÖ Unternehmen Erhebungen der unter Punkt 11.2. Genannten zu ermöglichen und hierfür auf Aufforderung insbesondere zu gestatten bzw. zu gewähren:

- a. die Einsicht in Bücher, Jahresabschlüsse und Belege sowie in sonstige mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehende Unterlagen,
- b. das Betreten und Besichtigung von Grundstücken und Gebäuden sowie Lager während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden,
- c. die Durchführung von Kontrolle, Überprüfungen und Messungen, sowie
- d. die Auskunftserteilung durch involvierte Kreditinstitute, Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater.

11.4. Über die Auswahl und die Benennung von Unterlagen entscheidet das jeweilige Kontroll- bzw. Prüforgan. Diese Verpflichtung besteht bis 10 Jahre nach Genehmigung der Endabrechnung der Förderung durch die NÖBEG/das Land NÖ.

11.5. Die NÖBEG bzw. ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, unternehmens- und vorhabensrelevante Informationen zu veröffentlichen, bspw. auf Förderungsdatenbanken/-websites oder in der Transparenz-Datenbank der Europäischen Kommission, bzw. in Berichte über die Förderungsvergabe aufnehmen.

11.6. Darüber hinaus verpflichtet sich das NÖ Unternehmen, die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Aufbewahrungspflichten zu erfüllen.

11.7. Die NÖBEG ist zur Weitergabe der ihr zur Verfügung gestellten Informationen an risikotragende Dritte berechtigt und verpflichtet.

11.8. Das NÖ Unternehmen entbindet die NÖBEG für die Prüfung, Durchführung und Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalls ausdrücklich vom Bankgeheimnis.

12. GRUNDLAGEN UND VORSCHRIFTEN

12.1. Die Beteiligungsübernahme erfolgt auf Basis der nachstehenden Grundlagen, die in der dem Beteiligungsvertrag beizuschließenden Fassung integrierender Bestandteil desselben sind:

- a. Allgemeine Richtlinie
- b. NÖBEG-Förderprogramm
- c. diese Förderbedingungen (kurz „Grundlagen“).

12.2. Weiters sind die europa-/beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere

- a. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01 (kurz „AEUV“),
- b. VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kurz „AGVO“), und/oder
- c. VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (kurz „DeM-VO“)
- d. VERORDNUNG (EU) 2020/972 DER KOMMISSION vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen
- e. VERORDNUNG (EU) 2021/1237 DER KOMMISSION vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- f. VERORDNUNG (EU) 2023/1315 DER KOMMISSION vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

dies unter Beachtung allfälliger künftiger Gesetzesänderungen sowie der jeweiligen förderspezifischen Bestimmungen / Einschränkungen

- regionale Investitionsbeihilfen insbesondere die Bestimmungen laut Artikel 14 AGVO;
- Investitionsbeihilfen für KMU insbesondere die Bestimmungen laut Artikel 17 AGVO; und
- für Förderungen im Rahmen der DeM-VO insbesondere die Bestimmungen dieser Verordnung; anzuwenden (kurz „Vorschriften“).

12.3. Die NÖBEG ist berechtigt, jederzeit neue oder zusätzliche Bestimmungen oder Auflagen, Bedingungen und Voraussetzungen zur Erreichung des Förderungszweckes und/oder zur Sicherstellung der Rechtskonformität der übernommenen Beteiligung zu verlangen, wenn rückwirkende Änderungen der zugrundeliegenden gesetzlichen Grundlagen und/oder Vorschriften dies erfordern. Hierüber ist mit der NÖBEG eine entsprechende schriftliche (Zusatz-) Vereinbarung abzuschließen.

12.4. Die maximal zulässige Förderintensität richtet sich nach den europa-/beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen. Bei Kumulierung mit anderen Förderungen ist auf die maximal zulässige Förderintensität der jeweiligen europa-/beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen Bedacht zu nehmen; die Summe der Förderungen darf die Höhe der förderbaren Kosten nicht übersteigen.

12.5. Das NÖ Unternehmen erklärt sich mit seiner Antragstellung mit den zugrundeliegenden Grundlagen und Vorschriften einverstanden und stimmt diesen vollinhaltlich zu.

13. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

13.1. Das NÖ Unternehmen nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die bereitgestellten Informationen in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen/gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung von der NÖBEG verarbeitet werden. Sämtliche Datenvereinbarungsvorgänge im Detail, damit in Zusammenhang stehende weiterführende Informationen, als auch die den betroffenen Personen zustehenden Rechte sind unter www.noebeg.at/datenschutz bereitgestellt. Darüberhinaus wird im Zuge der Antragsbearbeitung sowie bei Vertragsabschluss das „Datenschutzblatt NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH“ zur Verfügung gestellt.

13.2. Das NÖ Unternehmen haftet gegenüber der NÖBEG uneingeschränkt für die Einhaltung aller Bestimmungen dieser Förderbedingungen samt zugrundeliegender Grundlagen und Vorschriften. Das NÖ Unternehmen haftet auch für Verhalten von Dritten, die ihm zurechenbar sind. Mehrere NÖ Unternehmen haften zur ungeteilten Hand. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

13.3. Die NÖBEG haftet nicht für Schäden, welche durch das geförderte Vorhaben des NÖ Unternehmens entstehen.

13.4. Erfüllungsort ist Wien. Für alle aus dem bzw. im Zusammenhang mit dem Beteiligungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart. Die NÖBEG ist berechtigt, den Beteiligungsnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.